

Bremerhaven, 22.09.2016

Mitteilung Nr. MIT-AF 111/2015 - 2		
zur Anfrage Nr. nach § 36 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom	AF 111/2015 Petra Coordes, Claudius Kaminiarz Bündnis 90/DIE GRÜNEN 17.09.2015	
Thema:	Deponiebeirat Grauer Wall (GRÜNE)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 1

I. Die Anfrage lautet:

Deponiebeirat Grauer Wall (GRÜNE)

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU ist die Einrichtung eines „Deponiebeirates“ für die Deponie Grauer Wall vereinbart worden.

Wir fragen den Magistrat:

1. Nach welchem Auswahlverfahren werden die für den Beirat vorgesehenen Bürgerinnen und Bürger sowie der ebenfalls im Koalitionsvertrag vorgesehene „externe Sachverständige“ benannt?
2. Welche Aufgaben hat der vorgesehene Beirat?
3. Wer legt die Aufgaben des Beirates nach welchem Verfahren fest?
4. Welche Befugnisse hat der Beirat?
5. Wie stellt der Magistrat sicher, dass diese Befugnisse auch gegenüber dem Betreiber BEG zur Geltung kommen?
6. Geht der Magistrat davon aus, dass der Besorgnis der Bevölkerung im Hinblick auf die Deponie mit der Errichtung eines Beirates hinreichend Rechnung getragen wird?

II. Der Magistrat hat am 21.09.2016 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Mit Antrag StVV – AT 112/2015 (§34 GOSTVV) wird der Magistrat von der SPD-Fraktion / CDU-Fraktion aufgefordert, ein Konzept zum zukünftigen Betrieb der Deponie „Grauer Wall“ bis zum März 2016 aufzustellen. Im Rahmen des Konzeptes sollen auch alle Modalitäten in Bezug auf den Deponiebeirat geklärt werden. Im Rahmen der Abarbeitung des Antrags haben sich die Akteure darauf verständigt, dass erst ein Deponiebeirat gegründet werden soll, um dann die Sachthemen in dem Beirat zu behandeln. Die Geschäftsordnung zum künftigen Beirat zur Deponie Grauer Wall haben der Magistrat und die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) am 17.08.2016 beschlossen (Anlage).

- Zu 1. Das Auswahlverfahren ergibt sich aus der Geschäftsordnung zum Deponiebeirat.
Zu 2. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

- Zu 3. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- Zu 4. Die Befugnisse des Beirates ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- Zu 5. Der Betreiber hat der Geschäftsordnung ebenfalls zugestimmt. Insofern unterwirft sich der Betreiber der Geschäftsordnung des Beirates.
- Zu 6. Der Beirat wird im Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um die komplexen Vorgänge des Deponiebetriebes zu versachlichen und für den Bürger transparenter zu machen.

Gez.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage
Geschäftsordnung Deponiebeirat Grauer Wall